

1. Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für alle von der Fotografin durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen, Schulungen und Leistungen. (im Weiteren als Leistungen zusammengefasst), unabhängig ihrer Schaffensstufe, technischen Form und Übermittlung.

1.2 Sie gelten als vereinbart mit Annahme der Lieferung oder Leistung bzw. des Angebots der Fotografin durch den Kunden, spätestens jedoch mit der Annahme des Bildmaterials, der Teilnahme an Schulungen, Workshops oder der Anmietung des Studios.

1.3 Bildmaterial im Sinne dieser Bedingungen sind alle von der Fotografin hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen.

1.4 Widerspruch des Kunden zu den AGB, ist schriftlich binnen drei Werktagen zu erklären. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

1.5 Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung auch für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen.

2. Vergütung, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

2.1 Für die Herstellung des Bildmaterials wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

2.2 Durch den Auftrag anfallende Kosten und Auslagen wie Verbrauchsmaterial, Laborkosten, Modellhonorare, Kosten für erforderliche Requisiten, Spesen sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Kunden.

2.3 Das Recht der Vorkasse wird vorbehalten. Die Vergütung wird fällig bei der Abnahme der Leistung. Ist die Leistung in Teilen abzunehmen und die Vergütung für die einzelnen Leistungen bestimmt, so ist die Vergütung für jeden Teil bei dessen Abnahme fällig.

2.4 Rechnungen sind sofort ohne Abzug zu zahlen. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er fällige Rechnungen nicht spätestens 3 Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen

Zahlungsaufforderung begleicht. Der Fotografin bleibt vorbehalten, den Verzug durch Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen.

2.5 Bei Säumnis des Kunden wird die Geldforderung mit einem Aufschlag von 7,5% Schuldzins für den Zeitraum bis zur vollständigen Bezahlung angerechnet. Entstehende Auslagen und Kosten Dritter in diesem Zusammenhang sind vom Kunden zu tragen. Eine Übertragung der Schuld an Dritte (Inkassounternehmen) wird hiermit zugestimmt.

2.6 Bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung bleiben die gelieferten Bildmaterialien Eigentum der Fotografin.

2.7 Kunden, die Verbraucher sind, kommen lt. § 286 BGB automatisch und ohne Mahnung in Verzug, wenn sie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung geleistet haben.

3. Auftragsdurchführung

3.1 Für bereits begonnene Arbeiten besteht Vergütungsanspruch. Hat der Auftraggeber keine ausdrücklichen Weisungen bezüglich der Gestaltung der Bildmaterialien gegeben, so sind Reklamationen hinsichtlich der Bildauffassung, sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

3.2 Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die die Fotografin nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so erhöht sich das Honorar, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält die Fotografin auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann die Fotografin auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

3.3 Liefertermine von Bildmaterialien sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich bestätigt worden sind. Die Fotografin haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

4. Urheberrecht und andere Rechte

4.1 Lichtbildwerke im Sinne des § 2 (1) 5. UrhG sind urheberrechtlich geschützt. Der Fotografin steht das Urheberrecht an allem von ihr gefertigten Bildmaterial zu, kann weder aberkannt, noch entzogen werden.

4.2 Das hergestellte Bildmaterial ist grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch oder der einmaligen Nutzung im Sinne des Auftrages des Auftraggebers bestimmt. Jegliche Änderung, Bearbeitung, Verfremdung ist untersagt. Die Erlaubnis zur Verarbeitung z. B. in Montagen ist gesondert zu vereinbaren.

4.3 Der Kunde erwirbt prinzipiell nur ein einfaches Nutzungsrecht zur einmaligen Verwendung. Der Besteller eines Bildnisses hat also kein Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist ausgeschlossen. Jegliche Speicherung und Vervielfältigung ist ausgeschlossen und führt zu Schadensersatzansprüchen. Das Hochladen und Veröffentlichen auf Onlineplattformen ist nicht erlaubt, es sei denn das Bildmaterial ist eigens für diesen Zweck hergestellt, bzw. die Erlaubnis vertraglich erteilt worden. Anders lautende Nutzungsvereinbarungen können vertraglich, schriftlich vereinbart werden, oder müssen aus einem speziellen Angebot hervorgehen.

§ 60 Urheberrechtsgesetz wird ausdrücklich abgedungen. Die Übertragung von anderen Nutzungsrechten bedarf einer gesonderten Vereinbarung und Vergütung. Ausschließliche Nutzungsrechte, medienbezogene oder räumliche Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden und bedingen einen Aufschlag von mindestens 100% auf das jeweilige Grundhonorar.

4.4 Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung des Honorars an den Auftraggeber über.

4.5 Bei der Verwertung der Lichtbilder ist die Fotografin, sofern nichts anderes vereinbart wurde, als Urheber des Lichtbildes erkennbar zu halten. Ist kein Wasserzeichen vorhanden und eine Nennung neben weiteren Urhebern im Impressum vorgesehen, reicht die pauschale Listung nicht aus. Es muss eine unmissverständliche Zuordnung der Werke zu seinen Urhebern hergestellt sein. Sofern nicht vorhanden, können auf Wunsch und zum Zwecke der Vereinfachung die Bilder mit Wasserzeichen nachgeliefert werden. Hier ist die Anordnung des Zeichens beschnittschützend hinzunehmen. Der Rechtsanspruch hierzu ist dem UrhG zu entnehmen. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Fotografin zum Schadensersatz, in Höhe des 15-fachen Auftragswertes.

4.6 Die Negative bei Analogfotografie bzw. die Originaldateien bei digitalen Aufnahmen verbleiben bei der Fotografin. Eine Herausgabe der Negative oder Originaldateien an den Auftraggeber erfolgt nur bei vorheriger gesonderter Vereinbarung.

5. Haftungsausschluss

5.1 Alle Vereinbarungen zwischen der Fotografin und dem Kunden müssen schriftlich niedergelegt werden.

5.2 Die Fotografin haftet in keinsten Weise für die Einhaltung mündlicher Vereinbarungen.

6. Datenschutz

6.1 Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden. Die Fotografin verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart, und zwar auch bei Lieferungen ins Ausland.

7.2 Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7.3 Die etwaige Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt.

7.4 Erfüllungsort für alle Vertragsparteien, für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, ist der Geschäftssitz von der Fotografin.

7.5 Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist der Geschäftssitz von der Fotografin als Gerichtsstand vereinbart, es sei denn es ergibt sich aus dem Gesetz ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand.